

Allgemeine Montagebedingungen (3/2013)

Aqseptence Group GmbH

zur Verwendung im kaufmännischen Geschäftsverkehr und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die der Unternehmer übernimmt, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers

II. Kostenangabe, Kostenvoranschlag

1. Wird dem Auftraggeber eine Kostenangabe oder ein Kostenvoranschlag gemacht oder ein Richtpreis genannt, ist dieser nur verbindlich, wenn der Unternehmer dies ausdrücklich schriftlich zusagt.
2. Kann die Montage zu den angegebenen Kosten nicht durchgeführt werden, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden. Holt der Unternehmer das Einverständnis des Auftraggebers bei einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % nicht ein, steht dem Auftraggeber nur dann ein Schadensersatzanspruch zu, wenn er nachweist, dass er bei Meldung der Kostenüberschreitung vom Vertrag zurückgetreten wäre.

III. Preis und Zahlung

1. Falls nicht ein Pauschalpreis vereinbart wird, wird die Montage entsprechend den jeweils gültigen Montagesätzen des Unternehmers ausgeführt. In diesem Fall sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Unternehmers und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
4. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Unternehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

IV. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Montagen

1. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.
3. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - 3.1 Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Unternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte VII und VIII entsprechend.
 - 3.2 Vornahme aller Bau- und sonstigen Arbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - 3.3 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - 3.4 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - 3.5 Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - 3.6 Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - 3.7 Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erste Hilfe für das Montagepersonal.
 - 3.8 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Montagegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - 3.9 Anmeldung von Arbeitszeiten außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

4. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen vom Unternehmer erforderlich sind, werden diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Unternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Unternehmers unberührt.

V. Montage, Gefahrtragung

1. Die verbindliche Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Montagegegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Montagearbeiten verlängert sich die vereinbarte Montagefrist entsprechend.
3. Verzögert sich die Reparatur durch höhere Gewalt sowie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Unternehmer in Verzug geraten ist.
4. Erwächst dem Auftraggeber nachweisbar infolge Verzugs des Unternehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil des vom Unternehmer zu montierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
5. Gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Unternehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine angemessene Nachfrist zur Montage und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit das Interesse an der Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber infolge des Verzuges weggefallen ist.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.

VI. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montagearbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Montagegegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Unternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Unternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Unternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Unternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Montage hat der Unternehmer Mängel an der Montageleistung, die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme auftreten, in der Form zu beseitigen, dass er nach seiner Wahl nachbessert oder auszutauschende Teile neu liefert, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Unternehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Unternehmers.

2. Zur Vornahme aller dem Unternehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Unternehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Unternehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Unternehmer sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Unternehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Unternehmer, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
4. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Unternehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Unternehmer zu verantworten sind.
6. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Unternehmers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Unternehmers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VIII. Haftung

1. Wenn durch Verschulden des Unternehmers die Montageleistung vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des montierten Gegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Unternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie gelten auch für Bauwerke und für Sachen, die in ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.

IX. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden bei Montagearbeiten außerhalb des Werkes von dem Unternehmer ohne sein Verschulden die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

X. Softwarenutzung

1. Soweit im Montageumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Montagegegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben beim Unternehmer bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Unternehmers zuständige Gericht. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.